

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) TÜV Rheinland

nachfolgend als „TR“ bezeichnet
(Stand 30.11.2015)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Kauf-, Werk- und Dienstleistungen - nachfolgend zusammengefasst auch als „Leistungen“ bezeichnet -, die TR in Auftrag gibt, ausschließlich.

1.2 Bedingungen des Unternehmens, das mit der Erbringung der Leistungen von TR beauftragt wird (nachfolgend „Unternehmen“), die diesen AEB ganz oder teilweise entgegenstehen, erkennt TR nicht an, es sei denn, TR hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Die vorliegenden AEB gelten auch dann, wenn TR in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Unternehmens Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Umfang der vom Unternehmen zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach dem Auftrag von TR oder dem jeweiligen Einzelvertrag.

2.2 Das Unternehmen ist für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie für die organisatorische Einbindung in den Betriebsablauf von TR verantwortlich.

2.3 Das Unternehmen bestätigt, dass es über die in der Beauftragung vereinbarte Leistung in Art und Umfang ausführlich informiert ist und daher aus Unkenntnis keine Mehrforderungen geltend gemacht werden können.

3. Lieferung von Waren, Verpackung und Transport

3.1 Die Lieferung erfolgt DDP (gemäß Incoterms 2000) an die im Auftrag der TR genannte Adresse. Soweit keine Adresse im Auftrag genannt ist erfolgt die Lieferung an folgende Adresse: TÜV Rheinland Service GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln.

3.2 Die Ware ist ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen und muss ihren Bestimmungsort mit dem geeignetsten Transportmittel in mangelfreiem Zustand erreichen.

3.3 Das Unternehmen haftet für Schäden, die durch unzureichende Verpackungen bzw. unangemessenen Transport entstanden sind.

3.4 TR ist berechtigt, dem Unternehmen das Verpackungsmaterial zurückzugeben oder zurückzusenden.

3.5 Die Rücksendung des Verpackungsmaterials erfolgt auf Kosten und Gefahr des Unternehmens.

4. Leistungszeit und Verzug

4.1 Leistungen des Unternehmens erfolgen zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens.

4.2 Werden Termine vom Unternehmen aus irgendeinem von Unternehmen zu vertretenden Grund nicht eingehalten, ist

TR berechtigt, vom Unternehmen für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der Auftragssumme der betroffenen Bestellung zu verlangen. Diese Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5 % der Auftragssumme der betroffenen Bestellung für jeden Vertragsverstoß des Unternehmens im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Ziffer 4.1. Die Vertragsstrafe ist sofort fällig, ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre und ohne, dass dies andere TR gesetzlich zustehende Rechte, einschließlich des Rechts, die Erfüllung des Vertrags oder Schadenersatz vom Unternehmen zu fordern, berührt. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle Schadenersatzansprüche von TR angerechnet. Sie kann abweichend von § 341 Abs.3 BGB bis zur Zahlung der entsprechenden Rechnung des Unternehmens geltend gemacht werden.

4.3 Sobald das Unternehmen weiß oder grob fahrlässig nicht weiß, dass der Leistungstermin gar nicht oder nicht rechtzeitig eingehalten werden kann oder die Leistung nicht entsprechend der Bestellung ausfallen wird, muss er TR darüber sofort unter Angabe von Gründen schriftlich informieren. Ohne Beeinträchtigung der TR aufgrund dieser Vertragsverletzung zustehenden Rechte werden die Vertragsparteien gemeinsam entscheiden, ob und wie die entstandene Situation zur Zufriedenheit von TR gelöst werden kann.

4.4 Vereinbarte Leistungszeitpunkte oder -zeiträume sind verbindlich.

4.5 Das Unternehmen wird TR unabhängig davon in jedem Fall mindestens 3 Werktage vor Erbringung der Leistung schriftlich über das genaue tatsächliche Leistungsdatum informieren. Die Information hat die Bestellnummer zu enthalten.

4.6 TR ist berechtigt, das angekündigte Leistungsdatum innerhalb einer Frist von 1 Werktag nach Eingang der Information des Unternehmens um bis zu 48 Stunden nach hinten zu verschieben, ohne dass diese Verschiebung auf Seiten von TR eine zusätzliche Zahlungspflicht begründen würde.

4.7 Wenn TR unabhängig von den Gründen das Unternehmen insoweit bittet, die Leistungserbringung zu verschieben, hat das Unternehmen zu liefernde Waren oder Materialien ordnungsgemäß verpackt zu lagern, zu sichern und zu versichern und deutlich zu kennzeichnen, dass diese für TR bestimmt sind, ohne dass dadurch Kosten für TR entstehen.

4.8 Wenn das Unternehmen Waren an TR liefert, ist es verpflichtet den Namen des Anforderers bei TR und die TR Bestellauftragsnummer auf einem Aufkleber anzugeben, der außen an den Verpackungen anzubringen ist. Weiterhin ist das Unternehmen verpflichtet zusätzlich die folgenden

Informationen (falls bekannt) auf einem Aufkleber anzugeben, der außen an den Verpackungen anzubringen ist :

- Kurzbeschreibung des Produkts
- Anzahl der Posten pro Karton oder Verpackung
- Strichcode der Anzahl von Posten pro Karton oder Verpackung (EAN128)
- Seriennummer des Produkts
- Strichcode der Seriennummer (EAN128)
- Gewicht des Kartons oder der Verpackung
- Ursprungsland
- Liefer- oder Produktionsdatum
- Name und Adresse des Lieferanten
- Alle nach nationalem oder internationalem Gesetz erforderlichen Angaben

5. Mängeluntersuchung von gelieferter Ware

5.1 TR wird Ware nach der Lieferung auf offensichtliche oder leicht erkennbare Mängel prüfen.

5.2 Stellt TR dabei Mängel fest, wird TR diese gegenüber dem Unternehmen innerhalb von zehn (10) Werktagen

(a) nach der Anlieferung rügen, sofern ein solcher Mangel bei Anlieferung offenkundig oder leicht erkennbar ist

(b) unverzüglich nach der Entdeckung rügen, sofern der Fehler oder Mangel erst später, z.B. beim Auspacken, bei der Installation oder ersten Nutzung des Produkts entdeckt wird.

5.3 Wenn die Ware gem. Klausel 5.1 gerügt wird geht Gefahr für die mangelhaften Produkte mit Zugang der Rüge beim Unternehmen auf dieses über.

5.4 Auf erste Anfrage von TR hin hat das Unternehmen TR Zutritt zu den Örtlichkeiten zu gewähren, an denen die Waren produziert oder gelagert werden. Es ist verpflichtet, TR bei dieser Kontrolle nach Bedarf zu unterstützen und auf eigene Kosten die notwendigen Unterlagen und Informationen vorzulegen.

6. Eigentumsübertragung

Das Eigentum und die Gefahr in Bezug auf gelieferte Ware geht zum Zeitpunkt der erfolgten Lieferung gemäß Ziffer 3.1 auf TR über.

7. Änderungsverfahren

7.1 Wenn TR eine Änderung der Leistungen („Änderung“) möchte, muss sie einen schriftlichen Änderungsantrag („Änderungsantrag“) an das Unternehmen richten. Das Unternehmen legt TR dann eine Kalkulation der durch die Änderung verursachten Preisabweichungen zusammen mit eventuellen Vorschlägen zur Modifizierung des Änderungsantrags vor. TR kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die vorgeschlagenen Änderungen vorgenommen werden sollen. Die Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung von TR durchgeführt. Falls diese nicht vorliegt,

erbringt das Unternehmen die Leistungen weiter wie ursprünglich vereinbart.
7.2 Das Unternehmen darf ohne vorherigen schriftlichen Auftrag oder Genehmigung von TR keine Änderungen an den Leistungen vornehmen.

8. Eigentumsvorbehalt an von TR beigestellten Stoffen

8.1 Sämtliche von TR beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen verbleiben im Eigentum von TR. Verarbeitung oder Umbildung durch das Unternehmen werden für TR vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von TR mit anderen, TR nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt TR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.2 Wird die Vorbehaltsware von TR mit anderen, TR nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt TR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Unternehmens als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass das Unternehmen TR anteilmäßig Miteigentum überträgt; das Unternehmen verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für TR.

9. Zusammenarbeit

9.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder bei Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise unverzüglich gegenseitig.

9.2 Erkennt das Unternehmen, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat es dies und die ihm erkennbaren Folgen der TR unverzüglich mitzuteilen.

9.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner, die für die Durchführung des Vertragsverhältnisses verantwortlich sind.

9.4 Eine Änderung der benannten Personen haben die Parteien sich unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

9.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

9.6 TR und das Unternehmen stimmen darin überein, dass die Nutzung von Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstigen Kennzeichen der jeweils anderen Vertragspartei nicht gestattet ist.

10. Vergütung und Rechnung

10.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag von TR oder einem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Einzelvertrag.

10.2 Die Vergütung gemäß Ziffer 10.1 schließt sämtliche Mehrkosten, Aufwendungen und Auslagen des Unternehmens mit ein, soweit nicht ausdrücklich im Einzelvertrag etwas anders geregelt ist.

10.3 Wird im Einzelvertrag die Erstattung von Reise- und Nebenkosten vereinbart, so findet eine Erstattung nur gegen Vorlage der detaillierten Einzelabrechnungen statt.

10.4 Die Rechnungsstellung hat nach Empfang der Gegenleistung bei TR zu erfolgen, spätestens binnen 90 Tagen nach erfolgter Lieferung/Leistung.

10.5 Die erbrachte Leistung ist durch Beifügung eines Leistungsnachweises zu belegen.

10.6 Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang der gem. Klausel 10.9 ordnungsgemäß erstellten Rechnung bei TR.

10.7 Soweit eine Abnahme der Leistung gemäß Ziffer 15 durchzuführen ist, beginnt die Frist gemäß Ziffer 10.6 mit erfolgter Abnahme.

10.8 Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung oder auf andere Weise nach Ermessen von TR.

10.9 Die Rechnung hat die gesetzlichen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu erfüllen sowie die Bestellnummer und den Anforderer bei TR anzugeben.

10.10 TR stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

11. Gewährleistungen und Mängelansprüche

11.1 Das Unternehmen gewährleistet, dass gelieferte Ware den vertraglichen Vereinbarungen und Spezifikationen sowie gegebenenfalls darüber hinaus dem von TR angegebenen oder dem Unternehmen mitgeteilten Zweck entsprechen.

11.2 Diese Gewährleistung besteht während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

11.3 Das Unternehmen gewährleistet, dass die Ware allen gesetzlichen Auflagen und Vorschriften in Deutschland entspricht, sowie die Sicherheits-, Qualitäts- und Umwelanforderungen erfüllt, die in der jeweiligen Branche zum Zeitpunkt der Lieferung zum Standard gehören.

11.4 Das Unternehmen gewährleistet, dass Leistungen rechtzeitig, kompetent und professionell in Übereinstimmung mit dem Vertrag erbracht werden und den strengsten Normen der jeweiligen Branche, die zum Zeitpunkt der Leistung gültig sind, genügen.

11.5 Dem Unternehmen ist bekannt, dass die rechtzeitige Erbringung von Leistungen auf hohem Qualitätsniveau

für TR von entscheidender Bedeutung ist.

11.6 Im Übrigen stehen TR die gesetzlichen Ansprüche bei Mängeln der vom Unternehmen erbrachten Leistungen ungekürzt zu und es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.7 TR ist berechtigt, vom Unternehmen eine selbstschuldnerische, unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistungsbürgschaft einer deutschen oder von TR genehmigten internationalen Großbank auf Kosten des Unternehmens zu fordern, in der Höhe von 5% des Auftragswerts, damit die Einhaltung der Gewährleistungspflichten des Unternehmens sichergestellt wird.

11.8 Das Unternehmen sichert zu, dass es in Hinblick auf alle Anforderungen von TR in Verbindung mit der internen Rechnungsprüfung von TR und zur Einhaltung nationaler bzw. internationaler Gesetze auf Anfrage uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für TR unterstützt

11.9 Soweit das Unternehmen Ware liefert für die Ersatzteile und/oder Verbrauchsmaterialien benötigt werden könnten, garantiert es, dass es in der Lage ist, für mindestens 5 Jahre ab Lieferdatum Ersatzteile und Verbrauchsmaterial für diese Ware zu liefern.

12. Gewerbliche Schutzrechte

12.1 Sämtliche Leistungsergebnisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens im Rahmen dieses Vertrages, insbesondere auch Weiterentwicklungen und Verbesserungen der von der TR entwickelten Verfahren und Methoden, stehen ausschließlich der TR zu.

12.2 Soweit Leistungsergebnisse schutzfähig sind, räumt das Unternehmen der TR ein nicht ausschließliches, übertragbares und zeitlich nicht begrenztes unentgeltliches, unwiderrufliches, weltweites Nutzungsrecht ein.

12.3 Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung der Nutzungsrechte besteht nicht. Diese sind bereits durch die für die Leistung vereinbarte Vergütung abgegolten.

12.4 Das Unternehmen garantiert, dass von ihm gelieferte Waren eigene Originalentwicklungen sind bzw. legal erworben wurden und seine Leistungen gegen keinerlei gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstossen.

12.5 Das Unternehmen wird TR von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, einschließlich Marken-, Patent-, Urheberrechten freistellen und TR auch sonst jeglichen Schaden, der ihr in Form von Schäden oder Aufwendungen (z.B. der Kosten der Rechtsverfolgung) entsteht, ersetzen.

12.6 Wenn ein Anspruch gemäß Ziffer 12.5 gestellt wird oder TR berechtigter Weise von einer zukünftigen Inanspruchnahme ausgeht, hat das Unternehmen auf eigene Kosten entweder dafür zu sorgen, dass TR das Recht

erlangt, die erbrachten Leistungen weiterhin zu verwenden und zu nutzen, oder die Leistungen so zu ersetzen oder zu modifizieren, dass kein Verstoß mehr vorliegt, wobei die so ersetzten oder modifizierten Leistungen die Zustimmung von TR finden müssen.

13. Erbringung von Dienst- und Werkleistungen

13.1 Für Dienst- und Werkleistungen, die das Unternehmen für TR oder deren Kunden ausführt, gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen:

13.2 Während der Ausführung dieser Dienst- und Werkleistungen müssen die Mitarbeiter, Beauftragten oder Berater („Personal“) des Unternehmens die besonderen Anforderungen von TR und, sofern keine derartigen Anforderungen vorliegen, die allgemeinen Anforderungen an professionelle Kompetenz und Know-how der jeweiligen Branche erfüllen. Ist das Personal zur Ausführung der Dienst- und Werkleistungen ungenügend qualifiziert, hat TR das Recht, den Abzug dieses Personals zu fordern. Daraufhin ist das Unternehmen verpflichtet, unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

13.3 Das Unternehmen hat für alle Materialien und Ausrüstungen, darunter auch Werkzeug, zu sorgen, die zur Vertragserfüllung benötigt werden.

13.4 TR hat das Recht, eine Überprüfung der vom Unternehmen zur Vertragserfüllung eingesetzten Materialien und Ausrüstungen durchzuführen und die Identität des gesamten bei der Vertragserfüllung vom Unternehmen eingesetzten Personals festzustellen. Das Unternehmen stellt sicher, dass das gesamte Personal jederzeit in der Lage ist, sich mit Ausweispapieren ordnungsgemäß auszuweisen.

13.5 Lehnt TR bei der Überprüfung der vom Unternehmen zur Vertragserfüllung eingesetzten Materialien und Ausrüstungen berechtigterweise diese entweder ganz oder teilweise ab, ist das Unternehmen verpflichtet, die abgelehnten Materialien und Ausrüstungen unverzüglich zu ersetzen.

13.6 Sollen Dienst- und Werkleistungen in Räumlichkeiten von TR oder Kunden von TR erbracht werden, hat das Unternehmen sich vorab bei TR mit der Situation vor Ort vertraut zu machen, an dem die Dienst- und Werkleistungen zu erbringen sind, soweit dies einen Einfluss auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haben kann. Jegliche durch Verzögerungen aufgrund der oben beschriebenen Situation bei der Vertragserfüllung entstehenden Kosten, trägt das Unternehmen, sofern es die Situation bei der oben genannten Überprüfung hätte erkennen müssen.

13.7 TR ist berechtigt, das Personal des Unternehmens für den Aufenthalt in Räumlichkeiten von TR oder deren Kunden nach den jeweils gültigen internen Regelungen mit den erforderlichen Zutrittsausweisen auszustatten.

13.8 Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass seine Anwesenheit und die seines Personals in Räumlichkeiten der TR oder deren Kunden die ungestörten Arbeitsabläufe bei TR und Dritten so wenig wie möglich behindert.

13.9 Das Unternehmen und sein Personal haben sich mit dem Inhalt der Vorschriften und Bestimmungen in den Räumlichkeiten von TR oder deren Kunden vertraut zu machen. Dazu zählen unter anderem auch die Vorschriften und Bestimmungen zu IT-Sicherheit, allgemeines Verhalten, allgemeine Sicherheit, Gesundheit und Umwelt. Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass sein Personal die in Ziffer 13.9 aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen einhält.

13.10 Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass TR das Personal des Unternehmens und Subunternehmer, die im Auftrag des Unternehmens (mit Zustimmung von TR) arbeiten, individuelle Einhaltungserklärungen unterschreiben lassen darf.

13.11 Das Unternehmen ist allein für die ordnungsgemäße Vergütung seiner Mitarbeiter sowie die Zahlung der mit der Beschäftigung verbundenen Steuern, Sozialabgaben und Mehrwertsteuer an die zuständigen Behörden verantwortlich. Das Unternehmen hält TR in Bezug auf Forderungen durch Dritte aufgrund ausgebliebener oder unzureichender Zahlungen von Steuern oder sonstigen Abgaben durch das Unternehmen jederzeit schadlos.

13.12 a) Das Unternehmen, dass für TR Werk- und Dienstleistungen im Sinne des Mindestlohngesetzes erbringt, garantiert, dass es das Mindestlohngesetz beachtet, vollumfänglich einhält und insbesondere seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den gesetzlich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe bezahlt. Das Unternehmen verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer Beauftragung eines Nachunternehmers durch das Unternehmen, auch der Nachunternehmer die Verpflichtung gemäß Ziffer 13.12 a) Satz 1 erfüllt.

b) Für den Fall einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch das Unternehmen oder die von diesem eingesetzten Nachunternehmer steht TR ein sofortiges Sonderkündigungsrecht der zwischen dem Unternehmen und TR bestehenden Verträge zu.

c) Das Unternehmen stellt TR von Inanspruchnahmen Dritter, Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, Kosten der Rechtsverteidigung sowie sämtlichen Bußgeldern vollumfänglich frei, die der TR aus einer begangenen oder behaupteten Verletzung der Mindestlohnverpflichtungen seitens des Unternehmens oder durch einen von diesem beauftragten Nachunternehmer entstehen.

d) Das Unternehmen verpflichtet sich, TR über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen

oder gegen einen von diesem im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienst- oder Werkleistung der TR eingesetzten Nachunternehmer umgehend zu informieren.

e) Das Unternehmen bestätigt ausdrücklich, dass es nicht nach § 19 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

13.13 Das Unternehmen stellt sicher, dass sein Personal über gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen sowie alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen verfügt.

14. Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

14.1 Das Unternehmen ist verpflichtet alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert an die TR zurückzugeben.

14.2 Das Unternehmen ist nicht berechtigt, an Unterlagen i.S.d. Ziffer 14.1 ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

15. Abnahme von Leistungen

15.1 Die TR wird ein ihm vom Unternehmen abgeliefertes Werk oder soweit im Einzelfall vereinbart eine anderweitige Leistung oder Lieferung unter Mitwirkung des Unternehmens zu Zwecken der Abnahme zu prüfen (Durchführung von Tests, und Demonstrationen etc.).

15.2 Die Erfüllung der Leistungsmerkmale ist nach festgelegten Abnahmekriterien (Abnahmetest) nachzuweisen.

15.3 Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung der vereinbarten Leistung bestätigt. Eine Liste mit den bei der Abnahme festgestellten Mängeln wird beigefügt. Nach Abnahme verbleibende Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß eines gemeinsam zu erstellenden Zeitplans behoben.

15.4 Die TR wird die werkvertraglichen Leistungen oder soweit im Einzelfall vereinbart eine anderweitige Leistung oder Lieferung nach der Übergabe und/oder erfolgreichem Abnahmetest innerhalb einer Frist von 15 Tagen abnehmen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Mängel, die die zweckmäßige Nutzung nicht oder nur unwesentlich einschränken berechtigen die TR nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Mangelbeseitigung bleibt davon unberührt. Eine Abnahme vor der endgültigen Mängelbehebung vorzunehmen, steht bei nicht unwesentlichen Mängeln im Belieben der TR.

15.5 Gelingt es dem Unternehmen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, zum Endtermin oder, wenn erforderlich, innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vereinbarten Leistungsmerkmale nachzuweisen, so kann die TR nach dem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

15.6 Arglistig verschwiegene Mängel können während einer Frist von 10 Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

16. Subunternehmer

Eine Untervergabe von Aufträgen an Dritte (Sub-Unternehmer) ist nicht gestattet soweit dies nicht in einem Einzelvertrag ausdrücklich abweichend vereinbart ist.

17. Haftung

17.1 Das Unternehmen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

17.2 Das Unternehmen ist verpflichtet, TR auch von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

17.3 Das Unternehmen hat sich selbst angemessen gegen die in dieser Bestimmung genannte Haftung zu versichern und TR bei Bedarf Einsicht in die Versicherungspolice zu gewähren. Schadenersatzansprüche von TR sind nicht auf die jeweilige Deckungssumme begrenzt.

18. Vertraulichkeit

18.1 "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser AEB sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die während der Laufzeit der Beauftragung oder eines Einzelvertrages zwischen TR und Unternehmen von TR an das Unternehmen ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein.

18.2 Sämtliche Vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung vom TR an das Unternehmen übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,

a) dürfen von dem Unternehmen nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber TR genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit TR besteht,

b) dürfen nicht vom Unternehmen vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden,

c) müssen vom Unternehmen in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie das Unternehmen auch seine eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.

18.3 Das Unternehmen wird die von TR offenbarten Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen für TR benötigen. Das Unternehmen wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegt ist.

18.4 Die in Ziffer 18.2 aufgeführten Verpflichtungen finden keine Anwendung auf sämtliche Vertrauliche Informationen von denen das Unternehmen nachweisen kann, dass

a) die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder

b) das Unternehmen die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an das Unternehmen geben durfte, oder

c) die Informationen bereits vor Übermittlung durch TR im Besitz des Unternehmens befunden haben, oder

d) das Unternehmen die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch TR selbständig entwickelt hat.

18.5 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der TR.

18.6 Das Unternehmen erteilt hiermit seine Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der TR spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch TR nach Beendigung der Beauftragung oder des Einzelvertrages unverzüglich (i) sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die TR zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der TR gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen.

18.7 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung tritt ab Beauftragung des Unternehmens durch TR bzw. Abschluß eines Einzelvertrages zwischen TR und Unternehmen in Kraft.

18.8 Das Unternehmen wird die Vertraulichen Informationen ab Vertragsschluss für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrags streng geheim halten, keinem Dritten zugänglich machen und die Vertraulichen Informationen nicht selber nutzen.

18.9 Durch diese Vereinbarung erfolgt durch die TR an das Unternehmen weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Abtretung bzw. Erteilung von Genehmigungen oder Rechten an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Entwurfsanmeldungen, Urheberrechten, Masken oder Warenzeichen bzw. deren Anwendungen.

18.10 (1) Das Unternehmen verpflichtet sich für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 Euro zu zahlen.

(2) Jede einzelne Zuwiderhandlung gilt als gesonderter Verstoß. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche als einzelner Verstoß.

(3) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.

19. Datenschutz

Das Unternehmen hat die zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung gültigen Datenschutzbestimmungen zu beachten, unabhängig davon, von welchem Gebiet aus und in welches Gebiet diese Lieferung erfolgt.

20. Kündigungsrecht

20.1 Beide Vertragsparteien sind berechtigt das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

20.2 Die TR kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren gegen es eröffnet wird oder wenn entsprechende Verfahrensanträge mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wurden.

20.3 Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21. Exportkontrolle

Das Unternehmen garantiert, dass die Leistungen allen geltenden Exportkontrollgesetzen und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union entsprechen.

22. Umwelt

22.1 Das Unternehmen hat die Umweltauflagen gemäß deutschem und europäischem Recht, einschließlich, doch nicht beschränkt auf die EU-Richtlinie 2002/95/EC „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten“ („RoHS-Richtlinie“) und des Elektroggesetzes vollumfänglich zu erfüllen.

22.2 Das Unternehmen unterstützt TR bei den von ihr regelmäßig durchgeführten Umweltmanagementprüfungen bzw. sonstigen von TR periodisch mitgeteilten Umwelt Beschaffungsstandards vollumfänglich. Insbesondere wird das Unternehmen TR auf Anforderung vierteljährlich bestimmte von TR im Rahmen von ISO-Zertifizierungen benötigte, umweltrelevante Informationen bezüglich der von ihm bezogenen Produkte zuleiten.

22.3 Informationen bezüglich Verpackungsdaten, Altgeräteentsorgung und RoHS werden entsprechend den gesetzlichen Maßgaben rechtzeitig vom Unternehmen an TR zugeleitet.

22.4 Das Unternehmen gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Waren den Anforderungen der RoHS-Richtlinie gemäß entsprechen.

22.5 Das Unternehmen hat TR alle Schäden und Aufwendungen (ein-

schließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Unternehmen verschuldeten Verstoß gegen die RoHS-Richtlinie oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

22.6 Bei einem durch das Unternehmen verursachten Umweltstörfall oder einer Umweltverschmutzung hat das Unternehmen TR darüber zu unterrichten und angemessene Maßnahmen zur Behebung eines solchen Unfalls oder einer derartigen Verschmutzung zu ergreifen sowie nach bestem Vermögen einen erneuten ähnlichen Unfall oder eine ähnliche Verschmutzung zu verhindern.

23. Compliance

23.1 TÜV Rheinland AG ist Mitglied im UN Global Compact und achtet die darin niedergelegten Prinzipien. TR erwartet von dem Unternehmen uneingeschränkt, dass es diese Prinzipien des UN Global Compact auch beachtet und einhält (weitere Informationen siehe www.unglobalcompact.org).

23.2 Das Unternehmen erklärt sich mit der Beachtung und Geltung der folgenden in Ziffern 23.3 bis 23.18 aufgeführten Grundsätze im Rahmen der Vertragsbeziehung zu TR einverstanden.

23.3 Das Unternehmen befolgt alle gültigen Gesetze und Verordnungen in Deutschland und soweit die Leistungen nicht für TR in Deutschland erbracht wird in dem Land in dem der Leistungsempfänger seinen Geschäftssitz hat.

23.4 Das Unternehmen wird dabei die höchsten bekannten Standards an, einschließlich der für die Herstellung, Preisgestaltung, Verkauf und Vertrieb anwendbaren Vorgaben einhalten.

23.5 Unternehmen garantiert die Grundrechte von Kindern zu schützen. Unternehmen versichert keine Kinderarbeit zu nutzen. Alle Mitarbeiter des Unternehmens müssen entweder das Mindestalter entsprechend nationaler Gesetze am Beschäftigungsort oder ein Minimum von 15 Jahren* erreicht haben; je nachdem, welche Zahl die größere ist. Junge Mitarbeiter des Unternehmens, die nicht in die Definition von Kindern fallen (<15 Jahre), werden vom Unternehmen entsprechend der für diese Personen geltenden Gesetze und Richtlinien beschäftigt.

*Vgl. EU-Ratsrichtlinie 94/33/EC vom 22. Juni 1994, Abschnitt 1, Artikel 1 &

23.6 Unternehmen versichert weder Zwangsarbeit noch andere Formen unfreiwilliger Arbeit zu nutzen. Arbeitnehmer des Unternehmens müssen insbesondere das Recht haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

23.7 Unternehmen garantiert, dass es seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandelt und diesen gegenüber weder körperliche Züchtigung, Androhung von Gewalt oder andere Formen physischer, sexueller, psycho-

logischer oder verbaler Gewalt anwendet.

23.8 Unternehmen versichert seine Mitarbeiter in keiner Form zu diskriminieren oder Diskriminierung zu dulden. Insbesondere wird Unternehmen seine Mitarbeiter nicht durch seine Einstellungspraxis und Mitarbeiterführung auf der Basis von Nationalität und Herkunft, Religion, Alter, sozialem oder ethnischen Hintergrund, sexueller Orientierung, Geschlecht, politischer Gesinnung oder Behinderung diskriminieren. Dies bezieht sich auch auf Gehaltzahlungen, Zusatzleistungen, Beförderungen, disziplinarische Maßnahmen und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

23.9 Unternehmen respektiert das Recht von Arbeitnehmern, sich zu verbinden/ zu organisieren und in friedlicher Art und Weise, im Rahmen geltenden Rechts, kollektiv zu verhandeln und ohne Repressalien mit der Unternehmensleitung des Unternehmens offen über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können.

23.10 Unternehmen bietet seinen Arbeitnehmern einen in Hinblick auf Arbeitssicherheit und Gesundheit unbedenklichen Arbeitsplatz, der in Einklang steht mit allen anwendbaren Gesetzen und Richtlinien, um Unfälle und Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Als Minimum werden angemessener Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, Feuersicherheit sowie hinreichende Beleuchtung und Belüftung garantiert.

23.11 Unternehmen akzeptiert, dass Löhne einen essentiellen Beitrag zur Befriedigung von Grundbedürfnissen von Arbeitnehmern darstellen. Unternehmen befolgt mindestens alle am Erbringungsort anwendbaren Lohn- und Arbeitszeitgesetze und Arbeitsrichtlinien. Dies schließt Gesetze und Richtlinien zu Mindestlöhnen, Überstunden, Maximalarbeitszeit, Akkordlohnsätzen und andere Bestandteile der Vergütung mit ein.

23.12 Unternehmen stellt sicher, dass seine Arbeitnehmer zusätzlich zum Lohn für vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für ihre Überstunden eine Vergütung, die den nationalen Gesetzen des Produktionslandes entspricht, erhalten. Sofern es dort keine gesetzlichen Regelungen gibt, soll die Überstunden-Vergütung mindestens auf dem Niveau dortiger regulärer Arbeitszeit liegen.

23.13 Unternehmen befolgt alle anwendbaren Umweltgesetze, Regularien und Richtlinien. Wo möglich werden umweltschonende Produkte oder Produkte aus fairem Handel angeboten und preislich konventionellen Produkten gleichgestellt.

23.14 Das Unternehmen unterlässt es: (a) Angestellten, Vermittlern, Vertretern und Beauftragten von TR oder Dritten, die mit TR in Geschäftsbeziehungen stehen, Geld, Geschenke, Reisen oder sonstige Vergünstigungen anzubieten oder zu gewähren, um sich Vorteile zu verschaffen;

(b) Sich an Handlungen jeglicher Art zu beteiligen, die zur Ausgabe von Unternehmensgeldern für rechts- oder sittenwidrige Zwecke, einschließlich monetärer Art führen, um sich Vorteile zu verschaffen;

(c) Beschäftigte oder deren Angehörige von TR monetäre oder andere Vergünstigungen anzubieten

(d) Gelder aus rechts- und sittenwidrigen Geschäften zu übertragen oder einzusetzen, um die Quelle der Herkunft zu vertuschen (Geldwäsche) oder Gelder zu verwenden, deren Herkunft nicht dokumentiert werden kann bzw. dessen Quellen zweifelhaft sind.

23.15 Das Unternehmen trägt durch rechtskonforme Maßnahmen sicher, dass seine Mitarbeiter und Angestellten TR keinen Schaden durch Unterschlagung, Betrug, Diebstahl, Beschädigung oder Vernichtung zufügen.

23.16 Unternehmen wird Interessenskonflikte jedweder Art (durch Beteiligungen oder Leistungserbringungen für Wettbewerber) rechtzeitig anzeigen.

23.17 Unternehmen beschäftigt keine Subunternehmer zur Herstellung seiner Produkte, die die in Ziffern 23.3 bis 23.16 . beschriebenen Grundsätze nicht befolgen.

23.18 Falsche, irreführende oder manipulierte Angaben im Zusammenhang mit Ausschreibung und Vergabeverfahren sowie bei der Leistungserbringung sind strafrechtliche Tatbestände, die zur sofortigen Anzeige durch TR gebracht werden können.

23.19 Bei der Verletzung der in Ziffer 23.3 bis 23.18 aufgeführten Regelungen durch das Unternehmen ist ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 20.1 für TR gegeben.

23.20 TR ist berechtigt Audits (Prüfungen), auch in den Räumlichkeiten des Unternehmens, durchführen lassen, um sicherzustellen, dass diese Grundsätze befolgt werden. Dabei liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Unternehmens, die Einhaltung der in dieser Ziffer 23 genannten Prinzipien und Regeln zu gewährleisten.

23.21 Im Zusammenhang mit diesen Vorgaben betreffenden Audits, gestattet das Unternehmen TR jederzeitigen uneingeschränkten Zutritt zu ihren Geschäftsgebäuden und Zugriff auf alle relevanten Aufzeichnungen. Der Zutritt wird TR auch ohne vorherige Ankündigung gewährt.

24. Höhere Gewalt

Tritt beim der TR oder dessen Auftraggeber eine Arbeitsunterbrechung ein, insbesondere infolge von Streik, Aussperrung, Kurzarbeit, Systemausfällen oder anderen Fällen höherer Gewalt, so kann die TR eine Unterbrechung der Arbeiten des Unternehmens verlangen, ohne dass der TR Mehrkosten entstehen.

25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

25.1 Es findet materielles deutsches Recht Anwendung.

25.2 UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

25.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus einem Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen und TR resultierende Streitigkeiten ist Köln. TR kann das Unternehmen jedoch auch an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz oder jedem anderen zuständigen Gericht verklagen.

25.4 Erfüllungsort für alle Leistungen ist Köln, soweit nichts Abweichendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

26. Sonstige Bestimmungen

26.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

26.2 Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AEB nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die AEB eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der AEB gewollt wäre.

Version 30.11.2015